

2549/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Fall G. L. - Verschleppung eines Bürgers auf österreichischem Staatsgebiet von deutschen Grenzpolizisten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- 1 Wann und in welcher Form wurde das Justizministerium erstmals mit dem Fall Löffler befaßt?
2. Welche konkreten Schritte wurden seither ergriffen?
3. Welche Aktenvermerke in welchem konkreten Wortlaut liegen dazu vor?
4. Welche Urgenzen bei der deutschen Justiz wurden ergriffen?
5. Wie bewertet der Justizminister die konträren Vorgangsweisen der Salzburger Staatsanwaltschaft und der Salzburger Ratskammer?“

Zu 1:

Mit der Verbringung von Dr. G. L. auf deutsches Staatsgebiet wurde das Bundesministerium für Justiz erstmals durch die Eingabe des deutschen Staatsangehörigen G. O. vom 24. September 1994 an den damaligen Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois Mock befaßt, mit der dieser über die Geschehnisse am 25. Juni 1994 in Kenntnis gesetzt wurde; diese Eingabe samt den ihr angeschlossenen Beilagen wurde dem Bundesministerium für Justiz mit Note des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 7. Oktober 1994 übermittelt.

Zu 2:

Nach Abklärung der Sach- und Rechtslage richtete das Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 21. November 1994 an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten das Ersuchen, im Hinblick auf das rechtswidrige Einschreiten der Organe der Bayerischen Grenzpolizei bei der deutschen Regierung einen förmlichen Protest einzulegen und diese um Rückstellung des völkerrechtswidrig erlangten deutschen Staatsangehörigen Dr. G. L. an Österreich zu ersuchen.

Mit Telefax vom 18. Jänner 1995 berichtete die Österreichische Botschaft in Bonn, daß anlässlich der aufgetragenen Demarche im deutschen Auswärtigen Amt dort die Auffassung vertreten worden sei, die Festnahme auf österreichischem Staatsgebiet sei gemäß Art. 4 und 5 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr vom 14. September 1955 (BGBl.Nr. 240/1957) rechtmäßig gewesen. In der Folge teilte das Bundesministerium für Justiz dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit Schreiben vom 1. Februar 1995 mit, daß es seinen schon früher eingenommenen Standpunkt vollinhaltlich aufrecht erhalte, weil die Voraussetzungen für die Anwendung des Übereinkommens auf den gegenständlichen Fall nicht gegeben gewesen seien.

Mit Schreiben vom 7. September 1995 übermittelte die Österreichische Botschaft in Bonn die Antwortnote des deutschen Auswärtigen Amtes zum österreichischen Protest. Darin wurde an der Auffassung festgehalten, daß keine Verletzung von Art. 5 Abs. 2 des erwähnten Abkommens vorliege.

Die Staatsanwaltschaft Salzburg führte wegen des Vorfalls gegen die Beamten der Bayerischen Grenzpolizei sowie gegen die österreichischen Grenzbeamten (als Beteiligte) wegen des Verdachts nach §§ 103, 105 und 83 StGB Erhebungen, aufgrund derer sie mit Bericht vom 1. Dezember 1994 ihre Absicht mitteilte¹ das Verfahren gemäß § 90 StPO zu beenden. Die Staatsanwaltschaft Salzburg kam zwar zum Schluß, daß im konkreten Fall die nach dem erwähnten Abkommen erweiterten Befugnisse der deutschen Beamten auf österreichischem Hoheitsgebiet objektiv nicht gegeben gewesen seien, vermochte jedoch nicht auszuschließen, daß die Beamten gutgläubig in der Auffassung gehandelt hätten, zur Ausübung dieser Befugnisse berechtigt gewesen zu sein. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz trat dem Vorhaben der Staatsanwaltschaft Salzburg bei. Das Bundesministerium für Justiz nahm das Einstellungsvorhaben am 30. Dezember 1994 zur Kenntnis. Das Verfahren wurde am 27. Jänner 1995 gemäß § 90 StPO eingestellt.

Mit Schreiben vom 26. April 1995 übermittelte das Bundesministerium für Inneres eine Kopie des Urteils des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 13. Dezember 1994 gegen Dr. G. L. In diesem Urteil wurde die Auffassung vertreten, daß die Festnahme von Dr. G. L. gesetzes- und völkerrechtskonform gewesen und somit kein Verfahrenshindernis vorgelegen sei.

Am 26. Mai 1995 brachte Dr. G. L. bei der Ratskammer des Landesgerichts Salzburg einen Subsidiarantrag ein, dem am 2. August 1995 Folge gegeben wurde. Der Untersuchungsrichter des Landesgerichts Salzburg beauftragte daraufhin das Landesgendarmeriekommando für Salzburg erneut mit Erhebungen, die allerdings gegenüber den früheren Erkenntnissen bisher keine wesentliche Änderung der Sach- und Beweislage erbrachten.

Das Landesgericht Salzburg ersuchte am 1. Dezember 1995 den Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht Traunstein um Übersendung von Vernehmungsprotokollen der drei Beschuldigten. Die Erledigung dieses Rechtshilfeersuchens langte am 18. Jänner 1996 beim Landesgericht Salzburg ein. Die Erledigung bestand aus drei Stellungnahmen der an der Festnahme von Dr. G. L. beteiligten Polizeibeamten, wobei mitgeteilt wurde, daß darüber hinausgehende Vernehmungsprotokolle nicht vorhanden seien.

Am 24. Jänner 1996 verfügte das Landesgericht Salzburg, die Beschlüsse der Ratskammer über die Einleitung der Voruntersuchung an die drei Beschuldigten im Weg des zuständigen deutschen Amtsgerichts Laufen an deren Dienststelle zuzustellen. Überdies wurde an die drei Beschuldigten die Anfrage gerichtet, ob sie bereit seien, zu einer Einvernahme vor dem Landesgericht Salzburg zu erscheinen. Da darauf jedoch keine Antwort eintraf, ersuchte das Landesgericht Salzburg am 20. Juni 1996 das Amtsgericht Laufen um die Vernehmung der Beschuldigten im Rechtshilfeweg. Das Landesgericht Salzburg betrieb mehrmals - allerdings bislang erfolglos - die Erledigung seiner Rechtshilfeersuchen. Zuletzt teilte das Amtsgericht Laufen mit Schreiben vom 15. Mai 1997 mit¹ daß das Rechtshilfeersuchen vom 20. Juni 1996 bisher noch nicht habe erledigt werden können, weil es dem deutschen Bundesministerium der Justiz zur Genehmigung vorgelegt worden sei und dieses bisher noch keine Entscheidung getroffen habe.

Zu 3:

Im gegenständlichen Akt des Bundesministerium für Justiz befinden sich keine Aktenvermerke, sondern lediglich Referatsausführungen und Erledigungen zu eingelangten Geschäftsstücken.

Zu 4:

Diesbezüglich wird auf den letzten Absatz der Antwort zu Frage 2 verwiesen. Eine Urgenz seitens des Bundesministeriums für Justiz erfolgte bislang nicht, weil der Rechtshilfeverkehr im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland im unmittelbaren Behördenverkehr, d.h. unmittelbar zwischen den zuständigen Gerichten, stattfindet und dem Bundesministerium für Justiz die Notwendigkeit einer Betreuung gemäß § 17 Abs. 1 Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung BGBl.Nr. 219/1980 vom Landesgericht Salzburg bisher nicht angezeigt wurde.

Zu 5:

Das subsidiäre Verfolgungsrecht eines Privatbeteiligten ist ein Korrektiv gegen den

nicht anfechtbaren Verfolgungsverzicht des Staatsanwalts, also ein Rechtsschutзинstrument einer am Verfahren beteiligten Partei, die mit dem Verfahrensgang nicht einverstanden ist. Über Antrag des Privatbeteiligten, der also vermeint, die Staatsanwaltschaft habe die Verfolgung zu Unrecht unterlassen, hat das Gericht zu prüfen, ob die dem Angezeigten angelastete Handlung strafbar ist und ob er dieser Tat auch hinreichend verdächtig ist.

Das übereinstimmende Einstellungsvorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden wurde - wie bereits zu Frage 2 ausgeführt - vom Bundesministerium für Justiz am 30. Dezember 1994 zur Kenntnis genommen. Die Ratskammer des Landesgerichts Salzburg gelangte jedoch aufgrund des Vorbringens im Subsidiarantrag von Dr. G. L. zum Ergebnis, daß zur Beurteilung der Tatfrage noch Erhebungen, insbesondere ausführliche Einvernahmen, durchzuführen seien. Das Subsidiarverfahren ist gegenständlich noch nicht abgeschlossen. Ich kann daher zu dessen materieller Berechtigung derzeit keine Stellungnahme abgeben.